

## Karteikarten Strafrecht BT I

Bearbeitet von  
Achim Wüst, Karl Edmund Hemmer

8. Auflage 2014. Lernkarten. 76 Karten. In Schlaufe

ISBN 978 3 86193 275 8

Format (B x L): 11,4 x 15 cm

Gewicht: 247 g

[Recht > Strafrecht](#)

schnell und portofrei erhältlich bei



Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Die Vermögensdelikte des StGB bezwecken den Schutz fremden Vermögens als solches oder einzelner fremder Vermögenswerte. Das StGB nimmt eine weitere Gliederung nicht vor, obgleich sich die einzelnen Vermögensdelikte von den Strafbarkeitsvoraussetzungen und ihrem geschützten Rechtsgut her sehr wohl unterscheiden. So kann etwa eine Unterteilung in solche Delikte vorgenommen werden, die den Eintritt eines Vermögensschadens zur Voraussetzung der Strafbarkeit machen (z.B. § 263), sog. Vermögensdelikte im engeren Sinne, und solche, bei denen der Eintritt eines solchen Vermögensschadens zwar regelmäßige Begleiterscheinung der Tathandlung ist, nicht aber zwingende Folge, sog. Vermögensdelikte im weiteren Sinne (z.B. § 242 - auch Wegnahme wirtschaftlich wertloser Sachen ist strafbar).

**Welche große Dreiteilung der Vermögensdelikte lässt sich im Hinblick auf das Tatobjekt/geschützte Rechtsgut vornehmen?**

Juristisches Repetitorium  
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

Man unterteilt üblicherweise in Straftaten gegen:

- das **Eigentum**, etwa: §§ 303 ff.; 242 ff.; 246; 249-252
- sonstige spezialisierte **Vermögenswerte**, etwa: §§ 248b; 248c; 283 ff.; 288; 289; 292; 293
- das **Vermögen als Ganzes**, etwa: §§ 253; 263; 263a; 265; 265a; 264; 264a; 265b; 266; 257; 259

**Schutzgut** der ersten beiden Gruppen ist nicht das Vermögen eines Rechtssubjekts als Ganzes, sondern das **Vermögen in seinen einzelnen Erscheinungsformen** (erste Gruppe: Eigentum, zweite Gruppe: sonstige Vermögenswerte, z.B. auch das Aneignungsrecht des Jagdberechtigten, vgl. § 292).

Die dritte Gruppe schützt dagegen das **Vermögen eines Rechtssubjekts in seiner Gesamtheit**, also als Inbegriff aller wirtschaftlichen Güter, so dass jedweder Bestandteil dieses Vermögens Gegenstand der Tat sein kann (neben dem Besitz an Sachen z.B. auch Forderungen, Rechte usw.).

**hemmer-Methode:** Der Gesetzgeber hat im Grunde nur eine Aufzählung der einzelnen Tatbestände vorgenommen. Es ist aber wichtig, dass Sie sich die aufgezeigte Strukturierung klar machen. So wird es Ihnen leichter fallen, bei einem konkreten Sachverhalt, die in Betracht kommenden Tatbestände aufzufinden.

Ein Auswendiglernen der Einteilung sollte sich dabei von alleine verbieten, sie wird in dieser Form wohl nie abgefragt werden. Die bloßen Schlagworte helfen im Ernstfall nicht weiter. Vielmehr muss die abstrakte Einteilung wirklich verstanden worden sein. Dann wird es Ihnen gelingen, alle möglicherweise einschlägigen Vermögensdelikte zu erkennen.

§ 303 schützt eine fremde (bewegliche/unbewegliche) Sache und somit das fremde Eigentum vor Beschädigung und Zerstörung. Nachträglich vom Gesetzgeber eingefügt wurde § 303 II: Ebenso wird nun bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

1. **Wann liegt eine Beschädigung, wann eine Zerstörung einer fremden Sache vor?**
2. **Wann liegt ein unbefugtes Verändern des Erscheinungsbildes einer fremden Sache vor?**
3. **Ist der objektive Tatbestand des § 303 I erfüllt, wenn A die Brille des stark kurzsichtigen B in ihrer gemeinsamen Wohnung versteckt, so dass B sie nicht wiederfinden kann?**

Juristisches Repetitorium  
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

1. **Nach h.M. ist eine Beschädigung eine**

- unmittelbare Einwirkung auf die Substanz einer Sache, welche
- die körperliche Unversehrtheit
- oder die bestimmungsgemäße Brauchbarkeit
- nicht nur unwesentlich beeinträchtigt

**Eine Zerstörung liegt vor, wenn die Sache aufgrund der erfolgten Einwirkung**

- in ihrer Existenz vernichtet
- oder so wesentlich beschädigt wurde,
- dass sie ihre Brauchbarkeit verloren hat.

Die **Zerstörung ist ein Spezialfall der Beschädigung**.

2. Ein „unbefugtes Verändern des Erscheinungsbildes“ erfasst jede Einwirkungen auf die äußere Optik und Form einer Sache, die lediglich dem Gestaltungswillen des Eigentümers zuwider laufen. Hintergrund der Einführung des § 303 II ist die Erfassung der sog. „Graffiti-Fälle“. Nun ist keine kostenintensive Beweisaufnahme durch Einholung eines Sachverständigengutachtens mehr erforderlich, um zu klären, ob eine Substanzverletzung bzw. Gebrauchsbeeinträchtigung im Sinne von § 303 I vorliegt.

3. Die Entziehungshandlung des A hat hier **keine nachteilig verändernde Einwirkung auf die Sache**. Sie betrifft lediglich das Herrschaftsverhältnis des Eigentümers B zu ihr. Die bloße Sach-/Besitzentziehung ist also **nicht strafbar**. Für eine Beschädigung od. Zerstörung i.S.v. § 303 I muss das Tatobjekt vielmehr noch weiteren Einwirkungen ausgesetzt werden. So wäre es z.B., wenn A die Brille in das Aquarium legen würde, wo sie verrostet, oder wenn A sie auf den Stuhl des ahnungslosen B legt und dieser sich, wie beabsichtigt, darauf niederlässt. Auch § 303 II ist vorliegend nicht verwirklicht.

**hemmer-Methode:** Oft ist auf Konkurrenzebene das Verhältnis der Sachbeschädigung zu anderen Delikten anzusprechen (vgl. dazu Karte 5). Gelangt man zu einer Strafbarkeit gem. § 303, so sollte man auch kurz das Strafantragserfordernis gem. § 303c erwähnen.

Prüfen Sie, ob in den folgenden Fällen eine Strafbarkeit gemäß § 303 II in Betracht kommt:

1. A besprüht den PKW des B mit Wasserfarbe, die sich jederzeit leicht wieder abwaschen lässt.
2. T klebt auf einen Verteilerkasten der Post einen Aufkleber mit der Aufschrift „Atomkraft - Nein danke!“

Juristisches Repetitorium  
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

#### Fall 1:

Problematisch ist, ob das Besprühen eines PKW mit Wasserfarbe, die leicht wieder abwaschbar ist, den Tatbestand des § 303 II verwirklicht.

Da die Tathandlung „unbefugtes Verändern des Erscheinungsbildes“ sehr weit gefasst ist, hat der Gesetzgeber die beiden Merkmale „nicht nur vorübergehend“ und „nicht nur unerheblich“ als Korrektive aufgenommen.

- „Nicht nur vorübergehend“: Nach dem Wortlaut wäre lediglich auf einen bestimmten Zeitablauf abzustellen. Damit käme es im Fall darauf an, wie lange die Wasserfarbe das Erscheinungsbild des PKW veränderte. Nach Sinn und Zweck dieser Einschränkung kann es aber nur darauf ankommen, ob die Veränderung ohne nennenswerten Aufwand sich wieder beheben lässt. Demzufolge ist in teleologischer Auslegung dieses Merkmals vorliegend eine Strafbarkeit gemäß § 303 II zu verneinen.
- „Nicht nur unerheblich“: Mit Hilfe dieser Merkmals sollen geringfügige Änderungen des Erscheinungsbildes, welche die Grenze der Straf würdigkeit nicht erreichen, aus der Tatbestandsmäßigkeit ausgeschlossen werden. Das Besprühen mit leicht abwaschbarer Wasserfarbe ist als „unerheblich“ einzuordnen. Auch aus diesem Grund ist in Fall 1 § 303 II zu verneinen.

#### Fall 2:

Eine Strafbarkeit gemäß § 303 II setzt nach Sinn und Zweck voraus, dass sich die Veränderung nicht ohne nennenswerten Aufwand wieder beheben lässt (s.o.). Dazu fehlen hier nähere Angaben, so dass im Zweifel zu Gunsten des T eine Strafbarkeit zu verneinen ist. Gleiches gilt für eine mögliche Strafbarkeit gemäß § 303 I.

**hemmer-Methode:** Soweit das Erscheinungsbild einer Sache verändert wird, sollten Sie mit der Prüfung des § 303 II beginnen. Denn dem Gesetzgeber ging es gerade darum, die Probleme bei der Subsumtion unter § 303 I zu umgehen.

Gleichwohl sollten Sie die Voraussetzungen kennen, wann Graffiti (auch) unter § 303 I subsumiert werden kann. Dies ist zum einen dann der Fall, wenn durch das Besprühen eine Substanzverletzung des Objekts (z.B. bei der Entfernung der Farbe) nachgewiesen werden kann. Zum anderen, wenn durch die Veränderung des Erscheinungsbildes eine erhebliche Gebrauchsbeeinträchtigung der Sache gegeben ist.

§ 303a und § 303b schließen Strafbarkeitslücken im Hinblick auf den zunehmenden Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Zweck des § 303a ist es, Daten (s. Legaldefinition in § 202a II) gegen Beeinträchtigung oder Beseitigung ihrer Verwertbarkeit zu schützen. § 303b schützt die Verarbeitung der Daten. Beantworten Sie nachfolgende, grundlegende Fragen, um die Delikte kennen zu lernen:

1. Auf welche Daten ist der Tatbestand des § 303a zu beschränken?
2. Definieren Sie kurz die Tathandlungen des § 303a II!
3. Durch welche Strafvorschrift wird § 303a im Hinblick auf beweiserhebliche Daten ergänzt?
4. Wie ist der Begriff der „Datenverarbeitung“ in § 303b auszulegen?
5. § 303b I Nr. 1 ist eine Qualifikation zu § 303a. Ist § 303b I Nr. 2 ein qualifizierter Fall des § 303?

Juristisches Repetitorium  
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

1. Nach dem eingangs genannten Sinn des § 303a ist der Tatbestand auf solche **Daten** i.S.d. § 202a II einzuschränken, **an deren Verfügbarkeit und Unversehrtheit ein anderer ein unmittelbares Interesse hat**.

2. Tathandlungen i.R.d. § 303a:

- **Löschen:** Mit dem Begriff des Zerstörens in § 303 I gleichzusetzen (siehe Karte 2).
- **Unterdrücken:** (+), wenn die Daten so dem Zugriff des Berechtigten entzogen werden, dass sie dauernd oder zeitweilig nicht verwendet werden können.
- **Unbrauchbar machen:** (+), wenn die Daten durch Manipulation so in ihrer Verwendungsfähigkeit beeinträchtigt sind, dass sie dem mit ihnen verbundenen Zweck nicht mehr ordnungsgemäß erfüllen können.
- **Verändern:** (+) bei sonstigen Funktionsbeeinträchtigungen (z.B. inhaltliches Umgestalten).

#### 3. § 274 I Nr. 2

4. Geschützt ist grundsätzlich jede Form der Datenverarbeitung. Der Begriff der Datenverarbeitung selbst ist dabei weit auszulegen. Er umspannt nicht nur den jeweiligen **Verarbeitungsvorgang**, sondern auch den später folgenden **Umgang** mit den Daten und ihre **Verwertung**. Eine Einschränkung enthält bereits der Tatbestand selbst: Die Datenverarbeitung muss für den fremden Wirtschaftsbetrieb oder die Behörde „**von wesentlicher Bedeutung**“ sein. Des Weiteren reicht eine bloße Gefährdung des reibungslosen Ablaufs der Datenverarbeitung nicht, vielmehr muss diesbezüglich eine **nicht unerhebliche Beeinträchtigung** vorliegen.

5. Nein, denn die **Sabotagehandlung** kann (Wortlaut!) **auch an eigenen Sachen des Täters** vorgenommen werden, **wenn dadurch der Tatbestandserfolg des § 303b** (Störung...) herbeigeführt wird.

**hemmer-Methode:** Keine Angst vor vermeintlich „exotischen“ Straftatbeständen! Die Fragen sollten Ihnen gezeigt haben, dass die Vorschriften sich durch genaues Arbeiten am Gesetzeswortlaut und systematischen Scharfsinn nahezu von selbst erschließen. Haben Sie sich einmal mit den eben behandelten Tatbeständen vertraut gemacht, dürfte es Ihnen in jedem Fall auch gelingen, in der Klausur mit ihnen umzugehen.

Bei § 303a I ist die Rechtswidrigkeit - anders als bei § 303 I - kein allgemeines Verbrechensmerkmal. Andernfalls würde jeder, der eine Datei von seinem Computer löscht, den Tatbestand des § 303a erfüllen. Richtigerweise muss daher die „Rechtswidrigkeit“ hier als Tatbestandsmerkmal angesehen werden. Entscheidend ist, ob das Löschen der Daten dem Willen des Berechtigten widerspricht.

Das StGB enthält eine Vielzahl von Straftatbeständen, die bestimmte fremde Sachen vor bestimmten Angriffen, mit denen eine Beschädigung oder Zerstörung derselben einhergeht, schützen sollen. Hierdurch entstehen Konkurrenzprobleme.

**Klären Sie, in welchem Verhältnis die folgenden Vorschriften zu § 303 stehen:**

**§ 305; § 304; § 306 I; § 306 I i.V.m. § 306d I, 1. Alt.; § 133; § 136; § 265; § 273 I; § 274 I Nr. 1!**

Juristisches Repetitorium  
examenstypisch • anspruchsvoll • umfassend hemmer

**1. § 305** schützt ebenfalls (ausschließlich) das fremde Eigentum, aber in Form von bestimmten Bauwerken. Der Tatbestand ist also **Qualifikation zu § 303**, der im Wege der Gesetzeskonkurrenz (hier: Spezialität) zurücktritt.

**2. § 304** setzt zwar auch die Beschädigung oder Zerstörung bestimmter Gegenstände voraus, sein Schutzgut sind aber die Interessen der Allgemeinheit, so dass es sich um keine Qualifikation, sondern um ein **selbstständiges Delikt** handelt, das zu § 303 in **Idealkonkurrenz** stehen kann.

**3.** Ebenfalls ein Eigentumsdelikt ist § 306 I: Fremde Gebäude und andere Anlagen werden hier gegen Brandstiftung geschützt. § 306 I ist **lex specialis** zu den §§ 303, 305. Zu beachten ist jedoch: **Hinsichtlich der Zerstörung von Sachen innerhalb des abgebrannten Gebäudes kann Idealkonkurrenz zu § 303 bestehen**, wenn es sich dabei um besonders wertvolle Sachen handelt („Klarstellungsfunktion“).

**4.** Nach §§ 306 I, 306d I Alt. 1 ist ausnahmsweise auch eine fahrlässige Eigentumsverletzung in Form der fahrlässigen Brandstiftung möglich. Konkurrenzprobleme entstehen hier zu den §§ 303, 305 nicht, da diese eine vorsätzliche Begehung voraussetzen.

**5. § 133** schützt nicht das fremde Eigentum, sondern (allein) den dienstlichen Gewahrsam, also ein anderes Rechtsgut, so dass **Idealkonkurrenz zu § 303 möglich** ist (str.).

**6. § 136** schützt ebenfalls andere Rechtsgüter als § 303, so dass auch hier **Idealkonkurrenz** in Betracht kommt.

**7.** Vom Tatbestand des § 265 werden Fälle erfasst, bei denen eine versicherte Sache beschädigt oder zerstört wird. Die Fremdheit der Sache ist jedoch keine Voraussetzung, so dass bei einem Zusammentreffen mit den §§ 303 ff. von **Idealkonkurrenz** ausgegangen werden kann.

**8.** Auch § 273 I (Verändern von amtlichen Ausweisen) ist neu und betrifft Fälle, die tatbestandlich eine Sachbeschädigung darstellen können. Diese Vorschrift soll vor allem Strafbarkeitslücken schließen, welche § 274 bei amtlichen Ausweisen infolge der üblichen Auslegung des Merkmals „gehören“ hinterlässt. Wie bei § 274 (dazu sogleich!) tritt § 303 aufgrund Gesetzeskonkurrenz zurück.

**9. § 274 I Nr. 1** stellt die Vernichtung, Beschädigung oder Zerstörung von Urkunden/technischen Aufzeichnungen unter Strafe. Geschützt wird dabei das Beweisführungsrecht bestimmter Personen; § 303 wird dabei regelmäßig im Wege der Gesetzeskonkurrenz verdrängt.

**hemmer-Methode:** Bei Beschädigung/Zerstörung von Sachen kann eine Vielzahl von Delikten des BT in Betracht kommen, die insbesondere Abgrenzungs- und Konkurrenzprobleme aufwerfen.